

Vereinbarung zur Teilnahme am Qualitätsmanagement „Schweizer Fisch“

zwischen Agriquali, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, Tel: 056 / 462 51 11, Fax: 056 / 462 52 24 (info@agriquali.ch) und dem Fischhalter:

Allgemeine Angaben

Name, Vorname _____

Adresse, PLZ, Ort _____

TVD-Nummer _____

Bewilligung Fischhaltung Nr. _____ Datum Bewilligung _____

Kantonale Betriebs-Nr. _____

E-Mail _____

Natel _____

Telefon _____

Fax _____

Ja, ich möchte am Qualitätsmanagement Schweizer Fisch teilnehmen.

Betriebsangaben (bitte zutreffendes ankreuzen)

Art des Betriebes Haupterwerb Nebenerwerb

Art der Haltung Netzgehege Teiche Becken/Fliesskanäle Kreislaufanlage
 andere, welche?

Wasser Süsswasser Salzwasser

Produktionsform Brutanlage Aufzucht Laichfisch-Haltung Fischmast
 Angelgewässer Zwischenhälterung Verarbeitung eigene Fische Verarbeitung Fische Dritter

Fischart Forelle Zander Karpfen Tilapia
 Stör Saibling Felchen Egli
 Shrimps Andere, welche?

Anerkennung

Die Anerkennung im QM-Schweizer Fisch erfolgt durch Agriquali. Bei Anerkennung erhalten Sie die Nachweisdokumente (Vignetten). Die Nachweisdokumente sind jeweils bis am 31.01. des Folgejahres gültig und müssen jährlich erneuert werden. Zusätzliche Vignetten können jederzeit bei Agriquali bestellt werden.

Auf Wunsch können zusätzliche Produkte mit der Auszeichnung QM-Schweizer Fisch bestellt werden.

Produktionsanforderungen

Es gelten die Anforderungen QM-Schweizer Fisch gemäss Produktionsrichtlinie.

Insbesondere gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Fischhaltung und falls vorhanden für Verarbeitung und Vermarktung:

- Tierschutzverordnung (TschV; SR 455.1)
- Verordnung über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4)
- Verordnung über die Haltung von Wildtieren (Wildtierversordnung BLV; SR 455.110.3, Art. 15)
- Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700)
- Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21)
- Tierarzneimittelverordnung (TAMV; SR 812.212.27)
- Hygieneverordnung (HyV; SR 817.024.1)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)
- Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)
- Verordnung über die Primärproduktion (VPrP; SR 916.020)
- Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP; SR 916.020.1)
- Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)
- Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV Art. 36-38)

- Weitere gesetzliche Bestimmungen bei Direktvermarktung
- Weiterführende Kantonale und Kommunale Gesetze und Verordnungen

Detailbestimmungen

Der Fischproduzent verpflichtet sich mit seiner rechtsgültigen Unterschrift:

- * Sämtliche Anforderungen gemäss Produktionsanforderungen QM-Schweizer Fisch einzuhalten.
- * Kontrollen auf seinem Betrieb durch eine beauftragte Kontrollorganisation zuzulassen und dieser Zugang zur Fischhaltung und Einsicht in die relevanten Dokumente zu gewähren.
- * Den Daten- und Informationsaustausch zwischen Agriquali und den Kontrolldiensten zuzulassen.
- * Die Geschäftsstelle Agriquali sofort zu informieren, falls die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauernd nicht mehr eingehalten werden können.
- * Die Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fisch fristgerecht zu bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag für das QM-Schweizer Fisch beträgt zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Vereinbarung CHF 45.- Fr..
- * Zuzulassen, dass Name, Adresse und Angaben zum Betrieb für Interessierte (z.B. Abnehmer, Vermarkter, Zertifizierungsstellen) offengelegt werden.
- * Beim Austritt aus dem QM-Schweizer Fisch die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen und die original QM-Anerkennungsunterlage (Zertifikat und allenfalls Aufkleber) an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

DIE KÜNDIGUNG FÜR DAS FOLGENDE JAHR MUSS BIS SPÄTESTENS AM 30. SEPTEMBER (POSTSTEMPEL) EINGEREICHT WERDEN. ANDERNFALLS VERLÄNGERT SICH DIE MITGLIEDSCHAFT UM EIN WEITERES JAHR.

Die Geschäftsstelle Agriquali verpflichtet sich:

- * Produzenten die erforderlichen QM-Unterlagen und Aktualisierungen (Produktionsanforderungen, Formulare usw.) zu Verfügung zu stellen.
- * Den Fischhalter in das Register der QM-Schweizer Fisch Produzenten aufzunehmen und entsprechend auszuzeichnen (sofern die einschlägigen Bestimmungen erfüllt sind).
- * Die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen über das QM-Schweizer Fisch und die beteiligten Produzenten zu informieren.

Bei Aufnahme in das Programm wird Ihnen die Anerkennung mittels eines Schreibens und der Zustellung des Zertifikates (vgl. Abschnitt Anerkennung) mitgeteilt.

Der Betriebsleiter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die vorliegende Vereinbarung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist.

Der Betriebsleiter:

..... Datum:

☛ Wir bitten Sie, die Vereinbarung komplett ausgefüllt und unterzeichnet an die Geschäftsstelle in Brugg zu senden.